(Tracger.) in die Augen fpringt. Wir wollen ja auch die Mufit pflegen, wir ernftlich die Annahme des Antrags in Erwägung gieben wollte. wollen auch die allgemeine Bildung fordern; aber wie fommen benn gerade die Beute, die am meiften, am angeftrengteften, am erfolgreichften bafür arbeiten, bagu, ihre Arbeiten nicht bezahlt gu bekommen? Das sogenannte geistige Eigentum bringt ichon ein Opfer, bas nicht hoch genug angeschlagen werden tann in seiner zeitlichen Begrenzung. Wenn heute ein Bater burch Mühe und Arbeit fich ein Rittergut erworben hat und es feinen Nachkommen hinterläßt, so würde man jeden auslachen, der sagen wollte: nach 30 Jahren föllt aber das Rittergut ber Allgemeinheit anheim. Meine Berren, die Allgemeinheit ftande fich mahrscheinlich noch beffer, wenn ihr die Rittergüter zufielen anftatt biefer geiftigen Berte. Run hat ber Mann, ber auf diefem Bebiete gearbeitet hat, tein Rittergut erworben, er hat aber Werke hinterlaffen, deren Ertrag fehr wohl dem eines Ritterguts gleichsteht. Nach 30 Jahren - die Borlage will es ja verbeffern und fagt: nach 50 Jahren - tommt die Allgemeinheit und fagt: nun, ber bamit! Meine Berren, man barf nicht gu weit geben im Schute bes geifligen Eigentums, man barf aber auch nicht zu weit gurudbleiben hinter ben berechtigten Forberungen, die das geiftige Eigentum mit fich bringt, und es handelt fich bier um eine berartige Forderung. Ich bitte Gie baber, gegen den Untrag Rintelen und für unfere Untrage gu § 27 gu ftimmen. (Bravo! links.)

Dr. Dertel, Abgeordneter: Meine Berren, ich ftimme meinem herrn Borredner im allgemeinen zu, wenn ich mir auch nicht alle feine Argumente zu eigen machen möchte. Auch ich möchte Sie bitten, den Antrag Rintelen auf Mr. 242 abzulehnen und den Antrag, ber meinen Namen trägt, zu § 27 angunehmen.

Bas die Ablehnung des Antrags Rintelen anlangt, so ift fie von den herren Abgeordneten Dr. Spahn, Dr. Miller (Meiningen) und Traeger ausgiebig begründet worden, und ich habe nur wenig hinzugufügen. Nach dem bisherigen Rechtszustande und nach der Annahme des Antrags Dr. Rintelen mare es möglich, daß bei einer mufifalifden Aufführung ber Rongertunternehmer Behntaufende, die Diva und ber erfte Tenor Taufende verdient, mahrend ber eigentliche Schöpfer biefes Genuffes vollftandig leer ausginge. Daß bas ein Mifwerhaltnis ift, wird auch ber zugeben, ber auf bem Boden des Antrags Rintelen fteht. Derjenige, der das Runftwert eigentlich ins Leben gerufen hat, foll leer ausgehen, mahrend die Mittelspersonen überreich entlohnt werben!

Es tommt ferner hingu, daß die gange Romponistenwelt auf bem Boden des § 11 fteht und in bem bisherigen Buftand oder in ber Unnahme bes Untrags Rintelen eine ichwere Schabigung erblidt. Ich glaube, es wird wenige Romponisten geben - ich habe feinen gehört -, die fich anders ausgesprochen haben. Dun find wir Reichstagsabgeordnete ja im allgemeinen die flügsten Leute, die fogar beffer miffen, mo die andern der Schuh brudt, als dieje felbft; aber in etwas muffen wir doch auch die Meinung diefer auf uns mirten laffen. Und wenn die Romponiften fich durch diefen § 11 nicht geschädigt, sondern gefordert fühlen, und 3mar in ihrer überwiegenden Dehrheit, ja faft in ihrer Befamtheit, so muß das auch auf die flügften Reichstagsabgeordneten wenigstens einigen Ginbrud machen. Wenn gejagt wird, Die Rompositionen vordruden laffen: » Aufführung gestattet. ober "Aufführung erwünscht. Das ware auch nichts Reues. Finden wir doch icon vor Artifeln, deren nachdrud fonft verboten gu fein werden, und die Beranftaltungen feinem gewerblichen 3mede pflegt, . Nachdrud erlaubte, . Nachdrud erwiinichte oder .geftattete. Meine herren, der § 11 ift für mich einer ber wichtigften Baragraphen des gangen Befeges (Beiterfeit), er enthält nämlich den Rommiffionsberichte ausdrudlich ermahnt worden ift, daß gegen mefentlichften Fortidritt gegeniber ber jegigen Rechtslage. Es wird in diefem Baragraphen bas Aufführungsrecht als integrierender Beftandteil des Urheberrechts feftgelegt. Diefen mefentlichen Fortidritt haben nicht allein famtliche Romponiften und auch die Berleger mit wenigen Ausnahmen, fondern auch die Bertreter der Wiffenschaft, soweit fie fich bagu geaußert haben, mit großer Freude begrüßt. Die Biffenicaft und die Runftlerwelt murben es gar nicht verfteben, wenn wir bier im Plenum gegenüber dem faft einftimmig angenommenen Beichluffe der Rommifs fion, gegenüber der Regierungsvorlage, Diefen Fortichritt wieder gangung der Ausführungen des herrn Abgeordneten Traeger. Ich beseitigen wollten; das gange Urheberrecht murbe an Wirfung und weiß, daß in einer gangen Reihe von Fallen musikalische Auf-Bebeutung burch Unnahme des Antrages Rintelen verlieren. Go, führungen ohne Entgelt veranftaltet merben, obgleich für fie thatwie er ift, tann er überhaupt nicht angenommen werden; bas hat fachlich ein fehr ftartes Entgelt gezahlt wird, fei es in Form eines der herr Staatsfefretar jur Evidenz bewiesen. Es ift ichlechter- Programmbetrages ober einer Entrichtung von Garderobegeld. dings unmöglich, daß wir die Operetten ichugen wollen ohne Alle berartigen Dinge wurden möglich fein, wenn wir die Faffung Borbehalt, mahrend wir die nicht buhnentechnisch gurechtgeftugten der Regierungsvorlage beibehielten, mahrend bei unferer Faffung, größeren Musitstude nur mit Borbehalt ichugen wollen. Das ift die Deranstaltungen beschränkt auf folche bes beeres, ber

eine Infongruenz, die befeitigt werden muß, felbft wenn man

Der herr Abgeordnete Richter hat mit großer Lebhaftigfeit die Unbequemlichfeit geschilbert, die ber Aufführende haben würde, wenn ber § 11 gur Annahme gelangte. Ja, diese Unbequemlichs feit hat er in bemfelben Mage, wenn der Borbehalt auf dem Musikstild bemerkt ift, dann muß er sich auch erst erkundigen, ob der Autor noch lebt, wo er wohnt u. f. w., furg, er hat diefelben Unbequemlichkeiten wie bisher, nur bag die Bahl der Falle, in denen die Unbequemlichfeiten vorfommen, wie ich jugebe, etwas eingeschränkt ift.

Bas nun den Bunfch bes herrn Abgeordneten v. Strombed anlangt, daß wir aus fogialen Rudfichten die armen Mufiker, besonders die umbergiehenden, die nicht in der Lage feien, ein Entgelt für die Benutzung der Komposition zu gahlen, beriids fichtigen möchten, fo entspricht diefer Bunich gewiß einem guten Bergen, und die Intereffen der umbergiehenden Mufiter find auch von einem gemiffen Berte. Benn es fich aber um eine Abmägung der Intereffen der ernften Romponiften, ber deutschen Romponiften im allgemeinen handelt und der Intereffen der umbergiehenden Musiker, bann fann es mohl feine Frage fein, daß bei einem Intereffengegensage fich die Wagichale ju gunften ber Romponiften erheblich fenten murde. Gelbft wenn die umbergiehenden Dufifer durch die Unnahme des § 11 etwas geschädigt würden, fann biefe Schädigung nicht in Betracht fommen gegenüber ben berechtigten Forderungen ber ernften, ber gangen Romponiftenwelt Deutschlands.

Mit diefen wenigen Bemerfungen möchte ich den Untrag des herrn Rollegen Rintelen verlaffen und Gie nochmals bitten, ibn abzulehnen.

Der Untrag, ben ich und mehrere Undere ju § 27 geftellt haben, ift in einem feiner Teile von bem herrn Abgeordneten Traeger genügend begründet worden. Der Antrag will die Bors lage in zwei Bunften andern. Er stimmt überein mit ber Regierungsvorlage und bem Rommiffionsbeichluffe in der Forbes rung, daß die Aufführungen bei Boltsfeften, ausgenommen Mufitfefte, freibleiben follen, daß bei ihnen feine Bewilligung nachgefucht zu werden braucht. Er ftimmt ferner darin überein, daß bei Beranftaltungen, deren Ertrag ausschlieflich für mohlthätige Brede bestimmt ift, und bei benen die Mitmirtenden feine Bergünftigung für ihre Thätigfeit erhalten, auch die Benehmigung des Urhebers vorher nicht nachgesucht zu werden braucht. Der Unterschied zwischen ber Borlage und meinem Untrage besteht aber erftens darin, daß der Entwurf und die Beschlüffe der Rommiffion noch eine Ausnahme gang im allgemeinen ftatuieren wollten für Beranftaltungen, die feinem gewerblichen Zwede dienen, und Bu benen die borer ohne Entgelt jugelaffen merden. Dag diefe Beftimmung gu weit geht, murde in ber Rommiffion vielfach anertannt ; es murde auch ber Behauptung, daß fie zu weit gehe, von den Bertretern ber verbiindeten Regierungen nichts Befentliches entgegengeftellt. Deshalb haben wir eine andere Faffung gewählt, ju ber uns Die Begründung der Borlage mit veranlagte. In Diefer Begründung murben beifpielsmeise genannt bie üblichen Beranftaltungen im Bereiche der Rirche, der Schule, des Beeres und der Flotte, bei benen eine vorherige Ginholung der Benehmigung des Urhebers nicht erforderlich fein follte. Diefen Sat, der eine Ertlarung des Bortlauts bes § 27 enthalten follte, haben wir in etwas erweiterter Form in unferen Untrag aufgenommen. Wir haben gefagt, jungen Romponiften tonnten baburch geschädigt werden, daß fie bag die vorherige Ginholung ber Benehmigung nicht notig fein überhaupt nicht mehr gur Ausführung gelangten, wenn das Auf- folle bei Beranftaltungen im Bereiche der Militar- und Marines, führungsrecht grundfäglich vorbehalten bleibe, fo ift dagegen an- ber Rirchen-, Schul- und Gemeindeverwaltung. Wir haben fogar guführen, bag es feinem Romponiften benommen ift, auf feine Die Bemeindeverwaltung noch über die Begründung binaus bingugefügt. Gelbitverftandlich foll die Berpflichtung gur Benehmigungs: einholung nur wegfallen, wenn die Borer ohne Entgelt jugelaffen

> bienen. Deine herren, ich glaube, hervorheben ju follen, daß in dem diefe Faffung die verbundeten Regierungen durch ihre herren Bertreter feine meitere Bedenten geaußert haben. Gie haben fich babin ausgesprochen, daß badurch allerdings die Grenze diefer Beranftaltungen etwas enger gezogen werbe, bag aber bem wefentlichen Bedürfniffe, das diefer Paragraph befriedigen wolle, damit genügt werde, und daß angunehmen fei, bie verbundeten Regierungen würden ihre Buftimmung biefem Teile bes Untrags

> nicht verfagen. 3ch glaube, noch eins hinzufügen zu muffen, vielleicht in Er-